

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 6 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2, 7 Abs. 1 Satz 1, 18 Abs. 1 Satz 2 und 3 und 18a des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Karlsbad am 21.10.2009 folgende Satzung beschlossen:

### **Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung**

#### **§ 1**

Die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Karlsbad vom 31.10.2001 wird wie folgt geändert:

- (01) In § 5 Abs. 1 werden im ersten Satz die Worte „seinen Stellvertreter“ ersetzt durch „seine Stellvertreter“;
- (02) in § 10 werden in der Überschrift die Worte „stellvertretender Feuerwehrkommandant“ ersetzt durch „stellvertretende Feuerwehrkommandanten“;
- (03) in § 10 Abs. 2 werden die Worte „sein Stellvertreter“ durch die Worte „seine Stellvertreter“ ersetzt;
- (04) in § 10 Abs. 4 wird nach Ziffer 3 neu eingefügt:  
„4. Bei der Wahl der Stellvertreter wird auch die Reihenfolge bestimmt. Die Vertretungsbefugnis regelt der Feuerwehrkommandant.“
- (05) in § 10 Abs. 5 werden die Worte „sein Stellvertreter“ durch die Worte „seine Stellvertreter“ ersetzt;
- (06) in § 10 Abs. 6 werden die Worte „sein Stellvertreter“ durch die Worte „seine Stellvertreter“ und die Worte „seinem Stellvertreter“ durch die Worte „einem seiner Stellvertreter“ ersetzt;
- (07) in § 10 Abs. 9 werden die Worte „Der stellvertretende Feuerwehrkommandant“ durch die Worte „Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten“ ersetzt;
- (08) in § 10 Abs. 10 werden die Worte „sein Stellvertreter“ durch die Worte „seine Stellvertreter“ ersetzt;
- (09) in § 11 Abs. 11 werden die Worte „eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters“ durch die Worte „hauptberuflich tätiger Stellvertreter“ ersetzt;
- (10) in § 13 Abs. 1 erhält Ziffer 2 folgenden neuen Wortlaut:  
„die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten, die Anzahl der Stellvertreter wird vom Feuerwehrausschuss festgelegt“;
- (11) in § 13 Abs. 1 werden im letzten Satz die Worte „sein Stellvertreter“ durch die Worte „einer seiner Stellvertreter“ ersetzt;
- (12) in § 14 Abs. 3 werden die Worte „die Hälfte“ durch „ein Drittel“ ersetzt;
- (13) in § 15 Abs. 3 werden die Worte „seines Stellvertreters“ durch die Worte „seiner Stellvertreter“ ersetzt;
- (14) in § 15 Abs. 5 werden die Worte „seines Stellvertreters“ durch die Worte „seiner Stellvertreter“ ersetzt;
- (15) in § 15 Abs. 6 werden die Worte „seines Stellvertreters“ durch die Worte „seiner Stellvertreter“ ersetzt;

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Karlsbad, 21.10.2009

Rudi Knodel, Bürgermeister

#### **Hinweis:**

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*